

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. November 1971	Nummer 124
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20024	27. 10. 1971	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen	1860
20323	20. 10. 1971	RdErl. d. Finanzministers Waisengeld für nichteheliche Kinder (§ 135 LBG)	1860
20323	22. 10. 1971	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien zu §§ 91 und 145 LBG Änderung des Höchstbetrages für die Erstattung von Sachschäden an Kraftfahrzeugen	1860
20323	25. 10. 1971	RdErl. d. Finanzministers Kürzung des Witwengeldes nach § 138 LBG	1860
233	21. 10. 1971	RdErl. d. Finanzministers Verwendung von Naturwerkstein bei öffentlichen Bauten	1860
23723	25. 10. 1971	RdErl. d. Innenministers Bestimmungen über die Förderung des Baues von Wohnheimen des Landes Nordrhein-Westfalen — Wohnheimbestimmungen 1969 —	1860
71111	3. 11. 1971	RdErl. d. Innenministers Staatlicher Kampfmittelräumdienst; Ausbildung der Hilstruppführer und Truppführer	1869

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
	Finanzminister	
19. 10. 1971	Gem. RdErl. — Gemeindefinanzreform; Gemeindeanteil an der Einkommensteuer im Rechnungsjahr 1971	1866
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
19. 10. 1971	Bek. — Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	1866
20. 10. 1971	Bek. — Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	1866
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Aachen	1869
	Landschaftsverband Rheinland	
29. 10. 1971	Bek. — Betr.: Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1972	1869
	Personalveränderungen	
	Finanzminister	1867
	Hinweise	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 20 v. 15. 10. 1971	1868
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 10 — Oktober 1971	1869

I.

20024

**Richtlinien
über die Haltung und Benutzung von
Dienstkraftfahrzeugen
im Lande Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Finanzministers v. 27. 10. 1971 —
B 2711 — 1.2 — IV A 3

Die Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kfz.-Richtl.) vom 27. Juni 1961 (SMBl. NW. 20024) werden auf Grund des § 30 dieser Richtlinien mit Wirkung vom 1. November 1971 wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 werden ersetzt:

1. In Buchstabe a)

Unterabsatz 1 die Zahl „5700“ durch die Zahl „6000“,
Unterabsatz 2 die Zahl „1500“ durch die Zahl „1700“
und die Zahl „7700“ durch die Zahl „8100“,
Unterabsatz 3 die Zahl „12 000“ durch die Zahl „12 700“.

2. In Buchstabe b)

Unterabsatz 1 die Zahl „15 300“ durch die Zahl „16 200“,
Unterabsatz 2 die Zahl „13 800“ durch die Zahl „14 600“,
Unterabsatz 3 die Zahl „12 000“ durch die Zahl „12 700“.

— MBl. NW. 1971 S. 1860.

20323

**Waisengeld für nichteheliche Kinder
(§ 135 LBG)**

RdErl. d. Finanzministers v. 20. 10. 1971 —
B 3029 — 5 B 1 — IV B 4

Die Zahlung des Waisengeldes an nichteheliche Kinder setzt voraus, daß die Vaterschaft des Beamten oder Ruhestandsbeamten anerkannt oder durch gerichtliche Entscheidung festgestellt ist (§ 1600 a BGB n. F.). Das gilt grundsätzlich auch für nichteheliche Kinder, die vor dem 1. Juli 1970 geboren sind (Artikel 12 § 2 des Nichtehelichengesetzes vom 19. August 1969 — BGBl. I S. 1243 —). Ein verwaltungsinternes Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft ist nicht mehr zulässig.

Bei vor dem 1. Juli 1970 geborenen nichtehelichen Kindern bedarf es einer Anerkennung der Vaterschaft nach § 1600 a BGB i. V. mit Artikel 12 § 3 Abs. 1 des Nichtehelichengesetzes nicht, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte vor dem 1. Juli 1970 in einer öffentlichen Urkunde seine Vaterschaft anerkannt, in einem vollstreckbaren Schuldtitel sich zur Erfüllung eines Anspruchs nach § 1708 BGB verpflichtet hat oder zur Erfüllung eines solchen Anspruchs in einer rechtskräftigen Entscheidung, die vor dem 1. Juli 1970 erlassen worden ist, verurteilt worden ist.

Sind bis zum 30. Juni 1970 nach § 135 Abs. 3 LBG a. F. gewährte Unterhaltsbeiträge in ein gesetzliches Waisengeld umgewandelt worden, ohne daß die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen, ist der Waise oder seinem gesetzlichen Vertreter aufzugeben, in angemessener Frist die Feststellung der Vaterschaft herbeizuführen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1971 S. 1860.

20323

**Richtlinien zu §§ 91 und 145 LBG
Änderung des Höchstbetrages
für die Erstattung von Sachschäden an Kraftfahrzeugen**

RdErl. d. Finanzministers v. 22. 10. 1971 —
B 3038 — 7.2 — IV B 4

Im Einvernehmen mit dem Innenminister bin ich damit einverstanden, daß im Vorgriff auf eine bereits einge-

leitete Änderung der RL 4 zu § 91 LBG und der RL 2 zu § 145 LBG rückwirkend ab 1. Januar 1971 Sachschäden an Kraftfahrzeugen bis zur Höhe von 650 DM im Einzelfall erstattet werden.

— MBl. NW. 1971 S. 1860.

20323

**Kürzung des Witwengeldes
nach § 138 LBG**

RdErl. d. Finanzministers v. 25. 10. 1971 —
B 3029 — 3.1 — IV B 4

Nach § 221 Abs. 2 Satz 1 LBG gelten für Versorgungsempfänger, bei denen der Versorgungsfall in der Zeit vom 1. Juli 1937 bis zum Inkrafttreten des Landesbeamtengesetzes (1. September 1953) eingetreten ist, die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes mit bestimmten Maßgaben. Anzuwenden ist danach auch der § 138 LBG (Kürzung des Witwengeldes bei hohem Altersunterschied).

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 4. Mai 1971 — 2 BvL 8/66 — festgestellt, daß § 215 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 des saarländischen Beamtengesetzes, soweit er auf § 149 dieses Gesetzes (Kürzung des Witwengeldes bei hohem Altersunterschied) Bezug nimmt, mit dem Grundgesetz unvereinbar und deshalb nichtig ist. Aufgrund dieser Feststellung ist davon auszugehen, daß auch § 221 Abs. 2 Satz 1 LBG, soweit er die Anwendung des § 138 LBG anordnet, verfassungswidrig ist. Es ist deshalb beabsichtigt, die besonderen Maßgaben des § 221 Abs. 2 LBG dahingehend zu ergänzen, daß § 138 LBG auf die bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Witwen ab 1. Mai 1971 nicht mehr angewendet wird.

Die als verfassungswidrig anzusehende Anwendung des § 138 LBG in § 221 Abs. 2 Satz 1 LBG kann auch vor der Aufhebung durch den Gesetzgeber nicht mehr Grundlage von Verwaltungsakten sein. Verwaltungsakte, die eine Kürzung des Witwengeldes aufgrund der vorgenannten Vorschriften vorsehen, sind mit Wirkung vom 1. Mai 1971 abzuändern.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1971 S. 1860.

233

**Verwendung
von Naturwerkstein bei öffentlichen Bauten**

RdErl. d. Finanzministers v. 21. 10. 1971 —
O 1088 A — 60 — II B 4 — / 3.761.0 — 1962/71 — VI A 5

Die überwiegend mittelständisch orientierten einheimischen Naturwerkstein-Unternehmen haben gegenwärtig zum großen Teil Absatzschwierigkeiten.

Um ihren Belangen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen, ist es geboten, der Naturwerkstein-Industrie eine echte Wettbewerbsmöglichkeit zu schaffen.

Ich bitte deshalb, bei anstehenden Ausschreibungen in Betonwerkstein, Keramik und anderen Baustoffen dieser Art in geeigneten Fällen den Naturwerkstein alternativ mit auszuschreiben, sofern nicht ohnehin aus besonderen Gründen — z. B. bei repräsentativen Bauten — die Verwendung von Naturwerkstein vorgesehen ist.

Bei der Wertung der Angebote ist dann unter dem Gesichtspunkt der sparsamen Verwendung der Haushaltsmittel in jedem Einzelfall zu prüfen, welcher Ausführungsart der Vorzug zu geben ist.

— MBl. NW. 1971 S. 1860.

23723

**Bestimmungen
über die Förderung des Baues von Wohnheimen
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Wohnheimbestimmungen 1969 —**

RdErl. d. Innenministers v. 25. 10. 1971 —
VI A 4/VI/1 — 4.21 — 1765/71

Der RdErl. v. 20. 1. 1969 (SMBl. NW. 23723) wird wie folgt geändert:

1. Die Fußnote zu Nr. 1 (hinter der Klammer) entfällt.

2. In Nr. 3 Abs. 2 Buchstabe a) entfällt das in Klammern gesetzte Wort „Altenwohnheime“.
3. Die Fußnote zu Nr. 3 Abs. 2 Satz 2 (hinter dem Wort „Altenwohnung“) entfällt.
4. In Nr. 4 wird die zweite Klammer wie folgt geändert: „(Anlage 1 zum RdErl. v. 26. 2. 1971 — SMBl. NW. 2370 —)“.
5. In Nr. 5 Abs. 2 Satz 2 entfallen die Worte „von 3,20 DM je Quadratmeter Wohnfläche im Monat“.
6. In Nr. 8 Abs. 1 wird zwischen den Worten „sollen“ und „folgende“ eingefügt: „in Alten- und Schwesternheimen“.
7. Nr. 8 Abs. 1 Buchstabe c) entfällt.
8. In Nr. 14 Abs. 1 werden ersetzt:
 Zu Buchstabe a) 17 000 DM durch 18 500,— DM
 16 000 DM durch 17 500,— DM
 zu Buchstabe b) 15 000 DM durch 16 500,— DM
 zu Buchstabe d) 11 500 DM durch 12 500,— DM
 zu Buchstabe e) 12 000 DM durch 13 000,— DM
 zu Buchstabe f) 7 500 DM durch 8 000,— DM
 zu Buchstabe g) 7 500 DM durch 8 000,— DM
 zu Buchstabe h) 7 500 DM durch 8 000,— DM
 zu Buchstabe i) 7 000 DM durch 7 500,— DM.
9. In Nr. 14 Abs. 1 erhält Buchstabe j) folgenden Wortlaut:
 Für Jugendwohnheime
 je Heimplatz 8 000,— DM
 bei Wohnheimen für deutsche Arbeitnehmer
 je Heimplatz 6 000,— DM
 bei Wohnheimen für ausländische Arbeitnehmer
 je Heimplatz 4 500,— DM.
 — Hierbei handelt es sich um Mittel der Bundesanstalt für Arbeit (vgl. Nr. 21). —
10. In Nr. 15 Abs. 1 erhält Buchstabe c) folgenden Wortlaut:
 c) In Studentenwohnheimen
 Einbettzimmer mit WC und Dusche/Bad 2 000,— DM
 Einbettzimmer mit WC ohne Dusche/Bad 1 500,— DM
 Zweibettzimmer mit WC und Dusche/Bad
 — je Heimplatz — 1 250,— DM
 Zweibettzimmer mit WC ohne Dusche/Bad
 — je Heimplatz — 1 000,— DM.
11. Nr. 17 Abs. 1 erhält hinter der zweiten Klammer folgenden Wortlaut:
 bei dem Innenminister anzufragen, der über die Verplanung der Mittel nach Anhörung der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege — bei Altenheimen und Schwesternwohnheimen im Benehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales — entscheidet.
12. Nr. 17 Abs. 2 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:
 Für Bauvorhaben zur Unterbringung von Schwestern und Personal im Krankenpflagedienst ist die Stellungnahme des Regierungspräsidenten — Medizinaldezernat — beizufügen.
13. Nr. 17 erhält folgenden neuen Absatz 4:
 (4) In allen Fällen, in denen auch Wohnungsbaumittel des Bundes beantragt werden, sind die Antragsunterlagen — vorgeprüft — in einfacher Ausfertigung beizufügen.
14. Die Nummer 18 entfällt.
15. Nr. 20 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
 Eine Zweitausfertigung der Mittelanforderung nebst Unterlagen ist dem Kultusminister bzw. dem Minister für Wissenschaft und Forschung zu übersenden. Über die Verplanung der jeweils verfügbaren Mittel wird vom Innenminister im Benehmen mit dem Kultusminister bzw. dem Minister für Wissenschaft und Forschung entschieden.
16. Nr. 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 (1) Zur Förderung des Baues von Ledigenwohnheimen für deutsche und ausländische Arbeitnehmer werden Mittel der Bundesanstalt für Arbeit eingesetzt. Für diese Bauvorhaben sind zu beachten:
 a) Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die Förderung der Errichtung von Arbeitnehmer- und Jugendwohnheimen v. 2. 7. 1970,
 b) Grundsätze des Vorstandes der Bundesanstalt für Arbeit über die Förderung der Errichtung von Unterkünften für ausländische Arbeitnehmer v. 14. 7. 1971.
 Soweit die Sonderbestimmungen der Bundesanstalt, die als Anlagen 1 und 2 beigelegt sind, Abweichungen von den Wohnheimbestimmungen enthalten, sind die Sonderbestimmungen maßgebend. Für die Tilgung gilt jedoch — insoweit abweichend von den Bestimmungen der Bundesanstalt — Nr. 43 WFB 1967. Als Anlage 3 sind die für Unterkünfte ausländischer Arbeitnehmer zu beachtenden Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung v. 29. 3. 1971 beigelegt.
17. Nr. 21 Abs. 2 Satz 1 entfällt bis einschließlich der Regelung zu Buchstaben bb). Buchstabe c) wird Absatz 2 mit der Maßgabe, daß in Satz 4 an die Stelle von „der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten“ „der Innenminister“ tritt.
18. Nr. 22 erhält folgende Fassung:
 Abweichungen von zwingenden Bestimmungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Innenministers.
19. Nr. 23 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 Die Darlehenssätze in Nr. 14 Abs. 1 Buchstaben a) bis i) und Nr. 15 Abs. 1 Buchstabe c) in der Fassung des RdErl. v. 25. 10. 1971 können für Bauvorhaben Anwendung finden, für welche öffentliche oder nicht-öffentliche Mittel erstmalig nach dem 31. 12. 1970 bewilligt worden sind oder werden.
20. Die bisherigen Anlagen 1 und 2 sind außer Kraft getreten und werden ersetzt durch die neuen Anlagen 1 und 2 (vgl. oben Nr. 16).

Anlagen
1 und 2

Anlage 3

Anlage 1

**Anordnung
des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit
über die Förderung der Errichtung von
Arbeitnehmer- und Jugendwohnheimen
(A Wohnheime)
vom 2. Juli 1970**

Der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit erläßt aufgrund des § 55 Abs. 2 in Verbindung mit § 191 Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 22. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2360) mit Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung folgende Anordnung:

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel der Förderung

Die Bundesanstalt kann die Errichtung von Arbeitnehmer- und Jugendwohnheimen fördern, soweit dies erfor-

derlich ist, um Arbeitnehmern und Berufsanwärtern Arbeits- und Ausbildungsplätze zugänglich zu machen oder der Wirtschaft Arbeitnehmer und Berufsanwärter zuzuführen.

§ 2

Förderungsfähige Wohnheime

(1) Gefördert wird die Errichtung von

1. Arbeitnehmerwohnheimen für die Aufnahme folgender Personen, die nur vorübergehend bis zu einer anderweitigen befriedigenden Lösung der Wohnungsfrage am Beschäftigungsort untergebracht werden, vom vollendeten 18. Lebensjahr ab:
 - a) Arbeitnehmer,
 - b) Teilnehmer an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung oder beruflichen Umschulung;
 2. Jugendwohnheimen für die Aufnahme folgender Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr:
 - a) Auszubildende in Betrieben oder überbetrieblichen Einrichtungen,
 - b) Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen,
 - c) Teilnehmer an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung oder beruflichen Umschulung,
 - d) sonstige Arbeitnehmer.
- (2) Besucher von Ausbildungsstätten für soziale Berufe können in Jugendwohnheimen ohne Altersbegrenzung aufgenommen werden.

§ 3

Nichtförderungsfähige Wohnheime

Von einer Förderung sind ausgeschlossen:

1. Wohnheime, die gewerbsmäßig betrieben werden,
2. Werkswohnungen, Baracken, transportable oder sonstige Behelfsunterkünfte,
3. die Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen.

§ 4

Träger von Wohnheimen

(1) Als Träger von Wohnheimen, die von der Bundesanstalt gefördert werden, kommen insbesondere in Betracht

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts,
2. Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
3. gemeinnützige Vereinigungen,
4. Betriebe.

(2) Die Träger von Wohnheimen müssen sich verpflichten

1. Personen nach § 2 den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend aufzunehmen. Einschränkungen nach besonderen Gesichtspunkten (z. B. nach Berufen, Ausbildungsstätten oder Bekenntnissen) sind nicht statthaft;
2. den Bewerbern den Vorzug zu geben, die von der Bundesanstalt vorgeschlagen werden.

(3) Absatz 2 bleibt hinsichtlich Beruf und Ausbildungsstätte außer Betracht, wenn ein Wohnheim eigens für die Aufnahme bestimmter Personen errichtet wird.

§ 5

Kann-Leistungen

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- (2) Zuwendungen (§ 10) können nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt werden.

§ 6

Geltungsbereich

Gefördert wird die Errichtung von Wohnheimen (§ 2) im Geltungsbereich des Arbeitsförderungsgesetzes.

§ 7

Beurteilung des Bedarfs

Zuwendungen können gewährt werden, wenn nicht nur vorübergehend ein Bedarf an Heimplätzen für die in § 2 genannten Personen besteht oder zu erwarten ist.

§ 8

Bauliche Voraussetzungen

(1) Die Wohnheime müssen zeitgemäßen Anforderungen genügen, eine wohnliche Heimstätte bieten, eine individuelle Lebensführung ermöglichen und bei Jugendlichen auch den pädagogischen Erfordernissen gerecht werden.

(2) Die Belegung der Zimmer ist in der Regel mit höchstens drei Betten vorzusehen. Außerdem müssen ausreichend Gemeinschaftsräume vorhanden sein.

(3) Grundstück und Baulage müssen für die Errichtung von Wohnheimen geeignet und so weit von betrieblichen Anlagen und Einrichtungen räumlich getrennt sein, daß der private Lebensbereich der Heimbewohner gesichert ist.

§ 9

Sonstige Voraussetzungen

(1) Die Gesamtkosten sollen im Regelfalle für den einzelnen Heimplatz

bei Zweibettzimmern 20 000 DM

bei Einbettzimmern 24 000 DM

nicht übersteigen.

(2) Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

1. der Träger in angemessenem Umfang eigene Mittel einsetzt,
2. die Gesamtfinanzierung des Wohnheimes gesichert ist,
3. Förderungsmöglichkeiten durch andere Stellen in angemessenem Umfang genutzt werden.

(3) Bei der Höhe der zu fordernden Eigenbeteiligung (Absatz 2 Nr. 1) sind die finanziellen Verhältnisse des Trägers und der Bedarf an Finanzierungsmitteln ebenso zu berücksichtigen wie das Maß des Interesses der Bundesanstalt für Arbeit an der Errichtung des Wohnheimes.

(4) Zuwendungen können nach Bewilligung als zweckgebundene Mittel auch den Ländern oder öffentlichen Kreditanstalten unter deren Haftung zur Weitergabe an Träger nach § 4 ausgereicht werden.

Zweiter Abschnitt

Umfang und Art der Förderung

§ 10

Umfang der Förderung

Gefördert werden der Bau und die Einrichtung von Wohngebäuden sowie Umbauten und Erweiterungsbauten. Umbauten werden nur gefördert, wenn dadurch neue Heimplätze geschaffen werden oder die Unterbringung von Heimbewohnern verbessert wird.

§ 11

Art der Zuwendungen

(1) Zuwendungen können als Darlehen, Zinszuschüsse zur Verbilligung von Fremdmitteln oder als andere Zuschüsse gewährt werden.

(2) Für Bauinvestitionen sollen in der Regel Darlehen oder Zinszuschüsse gewährt werden.

§ 12

Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendungen können bis zu fünfzig vom Hundert der Gesamtkosten für den einzelnen Heimplatz (§ 9 Abs. 1), höchstens jedoch

1. bei Jugendwohnheimen
je Heimplatz

8 000 DM

2. bei Arbeitnehmerwohnheimen
je Heimplatz 6 000 DM
betragen.

§ 13

Darlehensbedingungen

Die Darlehen sind jährlich mit zwei vom Hundert zu verzinsen und

1. bei Finanzierung von Bauinvestitionen mit mindestens vier vom Hundert,
2. bei Finanzierung von Einrichtungsgegenständen mit mindestens zehn vom Hundert

unter Zuwachs der durch die Tilgung eingesparten Zinsen zu tilgen.

Dritter Abschnitt

Verfahren

§ 14

Antragstellung

- (1) Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt.
- (2) Der Antrag ist vor Erteilung des Bauauftrages schriftlich bei dem Arbeitsamt zu stellen, in dessen Bezirk das Wohnheim errichtet werden soll.

§ 15

Entscheidung über den Antrag

(1) Über den Antrag entscheidet der Präsident der Bundesanstalt. Er hat vorher die Stellungnahme des Verwaltungsausschusses des zuständigen Landesarbeitsamtes einzuholen.

(2) Der Präsident der Bundesanstalt kann seine Befugnis auf die Präsidenten der Landesarbeitsämter übertragen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Bewilligungsbescheid kann Auflagen und Bedingungen enthalten.

§ 16

Bewilligung und Überwachung

Soweit in dieser Anordnung nichts anderes bestimmt ist, sind der Bewilligung und Zahlung sowie der Abwicklung der Zuwendungen die „Bestimmungen der Bundesanstalt für Arbeit nach § 64 a Abs. 1 RHO für die Bewilligung und Überwachung von Zuwendungen an Stellen außerhalb der Bundesanstalt (Zuwendungsbestimmungen der BA)“ vom 19. September 1969 zugrunde zu legen.

Vierter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 17

Übergangsregelung

Auf Anträge, die den Dienststellen der Bundesanstalt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung entscheidungsreif vorliegen, finden die Vorschriften dieser Anordnung Anwendung.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 2. Juli 1970 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung für die Förderung von Jugendwohnheimen und Arbeitnehmerwohnheimen vom 25. November 1959 in der Fassung der Änderung vom 30. Oktober 1963 außer Kraft.

Nürnberg, den 2. Juli 1970

Dr. Böhme

Vorsitzender des Verwaltungsrats

Anlage 2

**Grundsätze
des Vorstandes der Bundesanstalt für Arbeit
über die Förderung der Errichtung von Unterkünften
für ausländische Arbeitnehmer vom 14. Juli 1971**

I.

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Bundesanstalt gewährt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten aus dem Rücklagevermögen Darlehen zur Errichtung von Unterkünften für ausländische Arbeitnehmer, um auch von sich aus einen Beitrag zu deren verbesserter Unterbringung zu leisten.

Ein Rechtsanspruch auf diese Darlehen besteht nicht.

2. Darlehen werden nur gewährt, wenn am Beschäftigungsort oder in dessen näherer Umgebung angemessene Wohngelegenheiten für ausländische Arbeitnehmer nicht oder nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

3. Gefördert werden Neubauten, Umbauten und Erweiterungsbauten sowie die Einrichtung von Unterkünften. Bei Umbauten beschränkt sich die Förderung auf Vorhaben, mit denen neue Bettplätze geschaffen werden. Gefördert werden kann auch der Erwerb von Gebäuden, die sich ohne oder nach nur geringfügigen Umbauten besonders für die Unterbringung ausländischer Arbeitnehmer eignen.

Nicht gefördert werden:

- a) die Instandsetzung und die laufende Unterhaltung von Unterkünften,
- b) die Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen.

4. Förderungsfähige Unterkünfte im Sinne dieser Grundsätze sind nur solche Massivbauten und Fertighausbauten, bei denen Bauart, Bauausführung und Standort ihre spätere Verwendung als Wohnungen, entsprechend den jeweils geltenden Wohnungsbauvorschriften, ohne wesentliche Umbauten zulassen. Unterkünfte, die in Fertigbauweise aus vorgefertigten Leichtbauteilen errichtet werden, können nur gefördert werden, wenn sie von vornherein in der Form von Wohnungen gebaut werden und die Bauart in das Fertighaus-Verzeichnis aufgenommen ist.

Unter besonderen Verhältnissen ist die Förderung von Unterkünften in einer anderen Bauart und Bauausführung sowie Standortlage möglich. Über die als Ausnahme zulässige Förderung des Neubaus entscheidet der Präsident der Bundesanstalt.

Grundstück und Baulage müssen so gewählt sein, daß einerseits der private Lebensbereich der ausländischen Arbeitnehmer gesichert, andererseits aber eine Isolierung von der deutschen Bevölkerung vermieden wird. In jedem Fall müssen die Unterkünfte von Betriebsanlagen durch räumlichen Abstand, technischen Abschluß und eigene Zugänge ausreichend abgesetzt sein.

5. Die Unterkünfte müssen zeitgemäßen Ansprüchen genügen und den besonderen Bedürfnissen der ausländischen Arbeitnehmer gerecht werden; sie müssen vor allem nach Beschaffenheit und Ausstattung eine wohnliche Heimstätte bieten und eine individuelle Lebensführung ermöglichen. Sie müssen im einzelnen den Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung für die Unterkünfte ausländischer Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland vom 29. 3. 1971 entsprechen.

6. Die Gewährung von Darlehen für den Bau von Unterkünften (Nr. 3 Abs. 1 Sätze 1 und 2) ist nur zulässig, wenn der Antrag vor Baubeginn gestellt wird. Der Erwerb von Gebäuden (Nr. 3 Abs. 1 Satz 3) kann nur gefördert werden, wenn das Darlehen vor Abschluß des Kaufvertrages beantragt wird.

7. Soweit der Bau der Ausländerunterkünfte in den Wintermonaten durch- oder weitergeführt werden kann, hat der Bauherr beim beauftragten Bauunternehmen darauf hinzuwirken.

II.

Träger

8. Als Träger von Unterkünften kommen in erster Linie in Betracht:

- a) Betriebe und zum Zweck der Errichtung von Ausländerunterkünften gebildete Zusammenschlüsse von Betrieben;
- b) Wohnungsunternehmen und gemeinnützige Einrichtungen;
- c) Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere Gemeinden oder Gemeindeverbände.

Unterkünfte, die zum Zweck der Gewinnerzielung betrieben werden, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

III.

Bedingungen für die Bewilligung

9. Die Gewährung eines Darlehens setzt voraus, daß
- a) der Bauherr eine Eigenleistung von mindestens 25 v. H. der Gesamtkosten erbringt,
 - b) die Gesamtfinanzierung gesichert und der durchleitenden Stelle (Nr. 17) vor Abschluß des Darlehensvertrages (Nr. 20 Abs. 2) nachgewiesen ist.

Bei der Bewilligung eines Darlehens ist ein entsprechender Vorbehalt zu machen.

Als Eigenleistung sind anzusehen: Eigenkapital, Wert des eigenen Grundstücks, Wert eigener Bauleistungen, Wert der bereits vorhandenen Baustoffe und Einrichtungsgegenstände sowie private Zuschüsse. Von einem bereits vorhandenen, nicht unmittelbar zum Zweck der Errichtung von Unterkünften erworbenen Grundstück darf gegebenenfalls nur der für die Unterkünfte erforderliche Teil mit seinem derzeitigen Verkehrswert angesetzt werden. Kredite und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln und Kredite mit banküblichen Zins- und Tilgungsbedingungen werden nicht als Ersatz der Eigenleistung anerkannt.

10. Die von dem einzelnen ausländischen Arbeitnehmer für die Unterkunft zu zahlende Vergütung einschließlich aller Nebenkosten muß tragbar sein. Für den Bettplatz darf höchstens ein Gesamtbetrag verlangt werden, der die Selbstkosten des Trägers deckt. Dabei kann für die Eigenleistung
- a) von gemeinnützigen Trägern, soweit sie die geförderten Bettplätze nicht nur einem Betrieb zur Verfügung stellen, und von Trägern, die eine Eigenleistung von wenigstens 50 v. H. der Gesamtkosten erbringen, eine Verzinsung von 4 v. H.,
 - b) von sonstigen Trägern nur eine Verzinsung in gleicher Höhe wie für das Darlehen der Bundesanstalt zugrunde gelegt werden.

11. Der Träger muß sich verpflichten, bis zur Tilgung des Darlehens in den Unterkünften nur solche ausländische Arbeitnehmer aufzunehmen, die erlaubterweise im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) beschäftigt sind oder in Kürze beschäftigt werden. Diese Verpflichtung ist in den mit dem Träger abzuschließenden Darlehensvertrag (Nr. 20 Abs. 2) aufzunehmen.

IV.

Höhe, Verzinsung, Laufzeit und Tilgung des Darlehens

12. Die Höhe des Darlehens darf je Bettplatz höchstens 4 500 DM, jedoch nicht mehr als 50 v. H. der Gesamtkosten betragen.

Zu den förderungsfähigen Gesamtkosten zählen:

- a) der Kaufpreis von Grundstücken und Gebäudeteilen, soweit sie ausschließlich zum Zweck der

Errichtung von Unterkünften (Nr. 3 Abs. 1 Sätze 1 und 2) erworben wurden, oder der Kaufpreis von Gebäuden (Nr. 3 Abs. 1 Satz 3), soweit das Darlehen vor Abschluß des Kaufvertrages beantragt wurde;

- b) die Erschließungskosten;
- c) die Bau- und die Baunebenkosten;
- d) die Kosten der erforderlichen Außenanlagen;
- e) die Kosten für besondere Betriebseinrichtungen;
- f) die Aufwendungen für die Erstausrüstung (Einrichtungsgegenstände wie z. B. Möbel, Geschirr, Bettzeug).

Verringert sich zwischen Antragstellung und Bauausführung die Zahl der Bettplätze, so ist das Darlehen entsprechend zu kürzen.

13. Die Laufzeit des Darlehens beträgt insgesamt 10 Jahre. Sie beginnt mit dem auf die Bauabnahme folgenden 1. Juli bzw. 1. Januar. Werden die Unterkünfte bereits vor der Bauabnahme in Betrieb genommen, so tritt die Inbetriebnahme an die Stelle der Bauabnahme.
14. Das Darlehen ist mit 2 v. H. jährlich zu verzinsen. Darüber hinaus hat der Darlehensnehmer an das durchleitende Kreditinstitut (Nr. 17) eine einmalige Bearbeitungsgebühr und eine laufende Verwaltungsgebühr zu zahlen.
- Die Zinsen sind halbjährlich zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres fällig. Die Verzinsung des Darlehens bzw. der Darlehensteilbeträge beginnt mit dem Tag der Auszahlung.
15. Die Tilgung des Darlehens hat in 20 gleichen Halbjahresraten zu erfolgen.
16. Für rückständige Beträge (Zinsen und Tilgungsbeträge) hat der Darlehensnehmer für die Dauer des Verzugs einen Verzugschaden in Höhe von 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu entrichten.

V.

Auszahlung

17. Die Mittel werden über das Land oder über Kreditinstitute unter deren voller Haftung oder unter deren Bürgschaft ausgereicht.
18. Das Darlehen ist in Raten entsprechend dem Baufortschritt auszusahlen, und zwar mit 40 v. H. nach Fertigstellung der Kellerdecke, 40 v. H. nach Fertigstellung des Rohbaus und 20 v. H. nach Vorlage der Schlußabrechnung (Verwendungsnachweis).

VI.

Verfahren

19. Der Darlehensantrag ist in doppelter Ausfertigung bei dem für den Standort des Bauvorhabens zuständigen Arbeitsamt einzureichen; ihm sind ein Bauplan mit Baubeschreibung und Kostenvoranschlag, eine Übersicht über die Ausstattung der Unterkünfte, ein Finanzierungsplan, eine Wirtschaftlichkeitsberechnung und ein beglaubigter Grundbuchauszug nach dem neuesten Stand beizufügen. Die Bauunterlagen müssen — soweit erforderlich — mit einem vorläufigen Baugenehmigungsvermerk der örtlich zuständigen Baubehörde versehen sein; der endgültige Baugenehmigungsvermerk ist der ausreichenden Stelle (Nr. 17) vor Auszahlung des Darlehens vorzulegen.

20. Für die Entscheidung über die Förderung des Bauvorhabens ist der Präsident des Landesarbeitsamtes zuständig.

Der Darlehensvertrag wird zwischen der durchleitenden Stelle und dem Träger im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landesarbeitsamtes abgeschlossen.

21. Diese Grundsätze gelten als Bestandteil des Darlehensvertrages nach Nr. 20 Abs. 2. Soweit es zur Erreichung des Zwecks der Darlehensbewilligung erforderlich ist, können weitere Bedingungen und Auflagen in den Vertrag aufgenommen werden.
Sofern Bauherr und Träger nicht identisch sind, müssen die entsprechenden Verpflichtungen in den zwischen ihnen zu schließenden Vertrag aufgenommen werden.
22. Die Darlehenszusage verfällt, wenn mit dem Bau der Unterkünfte nicht innerhalb von 12 Monaten nach Bewilligung des Darlehens begonnen wird.

VII.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

23. Die Bundesanstalt ist berechtigt, bei der durchleitenden Stelle und dem Träger die Einhaltung der Darlehensbedingungen und die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel durch die Besichtigung an Ort und Stelle oder Einsichtnahme in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen und durch Einholung von Auskünften selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Das gleiche Recht steht dem Bundesrechnungshof zu.
24. Die Bundesanstalt ist berechtigt, die Darlehenszusage zu widerrufen, wenn
- a) die nachträgliche Verringerung der Zahl der Bettplätze (Nr. 12 Abs. 3) oder die Änderung der Gesamtfinanzierung (Nr. 9 Abs. 1 Buchstabe b) oder sonstige Umstände zu wesentlichen Änderungen der Voraussetzungen führen, die der Darlehensbewilligung zugrunde lagen,
 - b) sich nachträglich herausstellt, daß das Darlehen aufgrund falscher Angaben zugesagt wurde.
25. Die Bundesanstalt ist berechtigt, ohne Einhaltung einer Frist die Kündigung des Darlehens und die sofortige Rückzahlung zu verlangen, wenn
- a) den einzelnen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag zuwidergehandelt wird,
 - b) die Unterkünfte nicht in allen Teilen in gutem Zustand gehalten werden,
 - c) die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des Grundstücks angeordnet wird,
 - d) mögliche Winterbauarbeiten (Nr. 7) schuldhaft unterlassen werden.
26. Auf Anträge, die den Dienststellen der Bundesanstalt nach dem 31. Mai 1971 zugegangen sind und über die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Grundsätze noch nicht entschieden war (Nr. 20 Abs. 1), sind die Bestimmungen dieser Grundsätze anzuwenden.
27. Diese Grundsätze gelten ab 1. August 1971. Sie ersetzen die Grundsätze für die Gewährung von Mitteln der Bundesanstalt zur Erstellung von Unterkünften für ausländische Arbeitnehmer vom 28. Oktober 1960 in der Fassung vom 17. November 1961.

Herbst

Vorsitzender des Vorstands

Anlage 3

**Richtlinien
für die Unterkünfte ausländischer Arbeitnehmer
in der Bundesrepublik Deutschland**

Für die Unterkünfte, die ausländischen Arbeitnehmern von ihren Arbeitgebern zur Verfügung gestellt werden, gelten die in der Bundesrepublik Deutschland allgemein gültigen bauaufsichtlichen Vorschriften.

Im einzelnen gilt vorbehaltlich örtlicher Rechtsvorschriften folgendes:

I.

Bauliche Ausführung

1. Die lichte Höhe der Schlaf- und Tagesräume muß mindestens 2,30 m betragen. Im Dachraum muß die lichte Mindesthöhe über mindestens $\frac{2}{3}$ der Grundfläche jedes Raumes vorhanden sein.
2. Die Fußböden müssen einen fußwarmen Belag haben.
3. Wände und Dächer müssen wetterdicht sein.
4. Die Außentüren müssen dicht und abschließbar sein; bei Schlaf- und Tagesräumen mit unmittelbarem Zugang von außen ist eine Doppeltür oder ein Windfang anzubringen.
5. Die Fensterflächen müssen wenigstens ein Zehntel der Fußbodenfläche haben. Die Fenster müssen dicht und zum Öffnen eingerichtet sein. Falls direkte Entlüftung fehlt, müssen ausreichende Lüftungsanlagen vorhanden sein.
6. Eine ausreichende Beheizungsmöglichkeit der Räume und ein ausreichender Feuerungsvorrat müssen vorhanden sein.
7. Im übrigen gelten die örtlichen bau- und feuerschutzpolizeilichen Vorschriften.

II.

Wohnflächen

1. Unterkünfte dürfen nur so belegt werden, daß auf jede Person mindestens 8 qm Gesamtwohnfläche entfällt.
2. Soweit die Unterkünfte nicht als abgeschlossene Wohneinheiten gebaut werden, die später ohne besondere Umbauarbeiten als Wohnungen verwendbar sind, muß von der Gesamtwohnfläche in Nr. 1 auf jede Person mindestens 6 qm Schlafräumfläche entfallen.
3. Die Wohnfläche ist nach §§ 42 bis 44 der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnung (2. Berechnungsverordnung — II. BV) i. d. F. vom 14. 12. 1970 (BGBl. Teil I S. 1682) zu berechnen.
4. Bei Unterkunftsarten nach Nr. 2 ist bei der Berechnung der Gesamtwohnfläche die Grundfläche der Flure, Toiletten und Waschräume nicht zu berücksichtigen.

III.

Schlafräume, Tagesräume, Krankenzimmer

1. Für Männer und Frauen sind getrennte Schlafräume vorzusehen.
2. Falls in Schichten gearbeitet wird, sollen für die Arbeiter jeder Schicht eigene Schlafräume vorhanden sein.
3. Für jeden Bewohner muß eine eigene Bettstelle vorhanden sein. Es sollen höchstens 2 Bettstellen übereinander angebracht sein.
4. Mehr als 4 Bettstellen dürfen in einem Raum nicht aufgestellt werden.
5. Jeder Raum muß in deutscher und in der amtlichen Muttersprache der Bewohner einen Anschlagzettel erhalten, auf dem die Höchstbewohnerzahl angegeben ist.
6. Zur Ausstattung je Bettstelle gehören: Matratze, ein Kopfkissen, Wolldecken in ausreichender Zahl und Bettwäsche.
7. Jeder neu in der Unterkunft aufgenommene Arbeiter erhält saubere Bettwäsche.

8. Für jeden Bewohner muß ein verschließbarer, in der Längsachse in 2 Abteilungen unterteilter Schrank angemessener Größe vorhanden sein, so daß der Bewohner an der einen Seite die Anzüge und an der anderen die Wäsche und andere Privatgegenstände unterbringen kann.
9. Ein Tisch angemessener Größe und für jeden Bewohner eine Sitzgelegenheit müssen vorhanden sein.
10. Die Unterkünfte sollen über einen Tagesraum verfügen.
11. Im Tages- und im Schlafräum ist für ausreichende Beleuchtung durch elektrische Anlagen, die den Sicherheitsvorschriften entsprechen, zu sorgen.
Die Beleuchtungsstärke sollte bei etwa 120 Lux liegen, gemessen in der waagerechten Ebene 0,65 m über dem Fußboden.
12. In den Schlaf- und in den Tagesräumen soll mindestens je eine Steckdose angebracht sein.
13. Unterkünfte mit mehr als 50 Bewohnern müssen über ein Krankenzimmer verfügen.
14. Jede Unterkunft muß in deutscher und in der amtlichen Muttersprache der Bewohner einen Anschlagzettel enthalten, auf dem Name und Anschrift eines Arztes sowie Standort der nächsten Erste-Hilfe-Station angegeben sind.

IV.

Küchen, Waschräume und sanitäre Anlagen

1. In den Unterkünften sind in besonderen Räumen ausreichende Möglichkeiten zum Aufbewahren, Abstellen, Vorbereiten und Wärmen von Speisen und Getränken vorzusehen.
Für jeden Bewohner muß ein abschließbares Fach zum Aufbewahren der Lebensmittel und für je 2 Bewohner eine Kochstelle vorhanden sein.
2. Die Waschräume müssen im Gebäude der Unterkunft und in der Nähe des Schlafräumes liegen. Für 5 Bewohner ist mindestens eine Waschstelle vorzusehen. Zusätzlich muß eine Dusche für je 20 Bewohner vorhanden sein. Die Duschanlagen und die Waschstellen sollen über warmes und kaltes Wasser verfügen.
3. Zum Waschen und Trocknen der Kleidung muß ein besonderer Raum vorhanden sein.
4. Trinkwasser muß im Gebäude der Unterkunft zur Verfügung stehen.
5. Die Aborte sollen in der Nähe der Schlafräume liegen. Für je 10 Männer müssen mindestens ein Urinalbecken und ein Abortsitz, für je 8 Frauen ein Abortsitz vorhanden sein; jeder Abort ist ausreichend zu belüften und zu beleuchten.
6. Eine Möglichkeit zur ordnungsgemäßen Beseitigung der Abfälle muß gegeben sein.

V.

Übergangsregelung.

Für bestehende oder im Bau befindliche Unterkünfte werden die Bestimmungen

- II
III 4, 8, 10, 12, 13 und
IV 1 — 5

erst nach Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinien wirksam. Insoweit gelten die Bestimmungen der Richtlinien für die Unterkünfte italienischer Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland vom 1. April 1964 fort. Der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit kann auch andere Bestimmungen dieser Richtlinien bis

zum 1. Oktober 1971 fortgelten lassen, wenn dies aus Arbeitsmarktgründen geboten ist.

VI.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. April 1971 in Kraft.

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

— MBl. NW. 1971 S. 1860.

II.

Innenminister

Finanzminister

Gemeindefinanzreform

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
im Rechnungsjahr 1971

Gem. RdErl. d. Innenministers
— III B 2 — 6/010 — 3713/71 —
u. d. Finanzministers — I A 1 — 8426/71 —
v. 19. 10. 1971

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Istaufkommen (vgl. § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 9. Dezember 1969 — GV. NW. S. 904 / SGV. NW. 602 —) wird für den Abrechnungszeitraum Juli bis September 1971 auf

631 404 940,81 DM

festgesetzt.

Unter Berücksichtigung eines Restbetrages aus dem 2. Quartal 1971 und nach Abzug eines Ausgleichsbetrages gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung wird voraussichtlich ein Betrag von 631 239 170 DM entsprechend den Schlüsselzahlen aufgeteilt.

— MBl. NW. 1971 S. 1866.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 19. 10. 1971 — IV B 2 — 6113/L

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197) i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248 / SGV. NW. 216) am 19. 10. 1971 öffentlich anerkannt

Das Experiment e. V.
Sitz Bonn
Geschäftsstelle Lübbecke.

— MBl. NW. 1971 S. 1866.

Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 20. 10. 1971 — IV B 2 — 6113/D

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197) i. V. m. § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt — AG-JWG — in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969

(GV. NW. S. 514) — SGV. NW. 216 — am 20. 10. 1971
öffentlich anerkannt

die Sportjugend des Landes Nordrhein-Westfalen
im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V.,
Sitz Duisburg

mit den Jugendabteilungen folgender in ihm zusammen-
geschlossener Organisationen:

Deutscher Aero-Club, Landesverband Nordrhein-West-
falen e. V.,

Badminton, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.,
Westdeutscher Bahnengolfverband,

Westdeutscher Basketballverband e. V.,

Billard-Amateur-Verband Mittelrhein/Niederrhein/West-
falen,

Nordrhein-Westfälischer Bob- und Schlittensportverband.

Mittelrheinischer/Niederrheinischer/Westfälischer
Amateur-Boxverband e. V.,

Eissportverband Nordrhein-Westfalen e. V.,

Rheinisch-Westfälischer Fechterbund e. V.,

Westdeutscher Fußballverband e. V.,

Rheinisch-Westfälischer Golf-Club,

Deutscher Gehörlosen-Sportverband e. V.,

Westdeutscher Handballverband e. V.,

Westdeutscher Hockey-Verband e. V.,

Nordrhein-Westfälischer Judo-Verband e. V.,

Deutscher Kanuverband, Landesgruppe Nordrhein-West-
falen e. V.,

Westdeutscher Kegler-Verband,

Westdeutscher Leichtathletik-Verband e. V.,

Radsportverband Nordrhein-Westfalen e. V. im Bund
Deutscher Radfahrer,

Rad- und Kraftfahrerbund „Solidarität“, Landesverband
Nordrhein-Westfalen,

Rollsportverband Nordrhein-Westfalen,

Nordrhein-Westfälischer Ruderverband e. V.,

Verband der Reit- und Fahrvereine Rheinland und West-
falen e. V.,

Westdeutscher Rugby-Verband,

Segler-Vereinigung Nordrhein-Westfalen,

Westdeutscher Skiverband e. V.,

Schachbund Nordrhein-Westfalen e. V.,

Rheinisch-Westfälischer Schützenbund e. V.,

Schwerathletenverband Nordrhein-Westfalen,

Westdeutscher Schwimmverband e. V.,

Verband Deutscher Sportfischer e. V., Landeshauptverband
Nordrhein-Westfalen.

Westdeutscher Tischtennis-Verband e. V.,

Verband Deutscher Sporttaucher, Landesverband Nord-
rhein-Westfalen,

Tennisverband Niederrhein, Rheinbezirk Westfalen e. V.,

Rheinischer-Westfälischer Turnerbund e. V.,

Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen,

FamilienSportgemeinschaft e. V., Landesverband Nord-
rhein-Westfalen,

Deutsche Lebensrettungs-Gesellschaft e. V., Landesver-
band Nordrhein-Westfalen,

Versportverband Nordrhein-Westfalen e. V.,

Westdeutscher Volleyverband,

Verband für modernen Fünfkampf e. V.

Die Anerkennung v. 28. 6. 1968 wird gleichzeitig auf-
gehoben (vgl. Bek. vom 12. 7. 1968 — MBl. NW. S. 1213 —).

— MBl. NW. 1971 S. 1866.

Personalveränderungen

Finanzminister

Ministerium

Es sind ernannt worden:

Regierungsbaudirektor J. Dartsch
zum Ministerialrat

Oberregierungsrat K. Jakoby
zum Regierungsdirektor

Regierungsrat A. von Ingersleben
zum Oberregierungsrat

Regierungsrat J. Weber
zum Oberregierungsrat

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf:

Regierungsrat H. Peters
zum Oberregierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle Düsseldorf:

Regierungsrat Dr. J. Thiel
zum Oberregierungsrat

Oberfinanzdirektion Köln:

Forstmeister K. Imig
zum Oberforstmeister

Großbetriebsprüfungsstelle Bonn:

Regierungsdirektor R. Papior
zum Leitenden Regierungsdirektor bei der
Oberfinanzdirektion Köln

Oberfinanzdirektion Münster:

Oberregierungsrat H. Dorendorf
zum Regierungsdirektor

Oberforstmeister K.-H. Pieritz
zum Regierungsdirektor

Konzernbetriebsprüfungsstelle Münster:

Regierungsdirektor H. Dewies
zum Leitenden Regierungsdirektor

Finanzamt Neuss:

Regierungsassessor Dr. H. Schäfer
zum Regierungsrat

Finanzamt Wuppertal-Elberfeld:

Regierungsassessor J. Hoyer
zum Regierungsrat

Finanzbauamt Aachen:

Regierungsbaudirektor A. Dierbach
zum Leitenden Regierungsbaudirektor

Finanzbauamt Erkelenz:

Regierungsbaurat K. H. Wössner
zum Oberregierungsbaurat

Finanzbauamt Köln-Ost:

Regierungsbauassessor G. Iking
zum Regierungsbaurat beim Bundesministerium der
Verteidigung

Finanzamt Beckum:

Regierungsassessor U. Haupt
zum Regierungsrat

Finanzamt Bielefeld-Land:

Regierungsdirektor G. Loepke
zum Finanzamtsdirektor

Finanzamt Gelsenkirchen-Süd:

Regierungsdirektor H. Niebel
zum Finanzamtsdirektor

Finanzamt Münster-Land:

Regierungsrat A. Abhauer
zum Oberregierungsrat

Finanzamt Warburg:

Regierungsassessor H. Schulte
zum Regierungsrat

Finanzbauamt Dortmund:

Regierungsoberrat W. Küster
zum Regierungsbaurat

Finanzbauamt Münster-Ost:

Regierungsoberrat F. Winter
zum Leitenden Regierungsbaurat

Finanzbauamt Soest:

Regierungsoberrat I. Scherb
zum Regierungsbaurat

Es ist versetzt worden:

Steuerfahndungsstelle Bonn:

Regierungsdirektor F. J. Nöcker
an die Großbetriebsprüfungsstelle Bonn

Es sind in den Ruhestand getreten:

Oberfinanzdirektion Münster:

Oberregierungsbaurat H. Brandt

Großbetriebsprüfungsstelle Bochum:

Leitender Regierungsdirektor Dr. H.-G. Bauer

Großbetriebsprüfungsstelle Münster:

Regierungsrat G. Krämer

Finanzamt Duisburg-Süd:

Regierungsdirektor W. Sicora

Finanzamt Köln-Ost:

Regierungsdirektor J. Buchow.

— MBl. NW. 1971 S. 1867.

Hinweise**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 20 v. 15. 10. 1971

(Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		3. StVO § 1; StVG § 24. — Führt der Nachfolgefahrzeugführer auf ein unbeleuchtetes Fahrbahnhindernis (hier: einen Handwagen) auf, das bisher durch ein Vorderfahrzeug verdeckt war, welches es seinerseits ungebremst überfahren und dadurch freigegeben hatte, so kann hieraus allein noch nicht auf ungenügenden Sicherheitsabstand vom Vorderfahrzeug geschlossen werden. OLG Köln vom 8. Januar 1971 — Ss (OWi) 132/70	236
Feststellung von Alkohol im Blut bei strafbaren Handlungen	229	4. StPO § 464 a. — Ein freigesprochener Angeklagter hat auch dann Anspruch auf Erstattung der Verteidigerkosten, wenn er diese von einer Rechtsschutzversicherung erstattet erhält. OLG Hamm — Schiffsobersgericht — vom 4. Januar 1971 — 5 Ws 352/70	237
Bekanntmachungen	230	Kostenrecht	
Personalnachrichten	230	KostO §§ 154, 156. — Eine den Formerfordernissen des § 154 KostO entsprechende Kostenberechnung ist Voraussetzung des Verfahrens nach § 156 KostO. In der Kostenberechnung sind insbesondere auch Teilzahlungen des Kostenschuldners anzugeben. OLG Hamm vom 17. Dezember 1970 — 15 W 415, 418 und 419/70	237
Rechtsprechung		Öffentliches Recht	
Zivilrecht		RBerG Art. I § 1; 1. RBerAusfV §§ 8, 11. — Die mehrjährige Tätigkeit eines Antragstellers als Prozeßbevollmächtigter für Rentenverbände vor den Sozialgerichten reicht zum Nachweis der erforderlichen Sachkunde für die Zulassung als Rechtsbeistand auf den Gebieten der gesetzlichen Rentenversicherungen nicht ohne weiteres aus. — Eine — zwischengeschaltete — Sachkundeprüfung für die Zulassung als Rechtsbeistand auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherungen vor einer bei dem Präsidenten des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen gebildeten Prüfungskommission ist dann rechtlich zulässig und geboten, wenn der Antragsteller seine Sachkunde nicht auf andere Weise (insbesondere durch Zeugnisse und sonstige Urkunden) nachweisen und die zuständige Justizbehörde die hierfür zu fordernden Spezialkenntnisse und Erfahrungen allein nicht verlässlich feststellen kann. OVG Münster vom 23. Oktober 1970 — XI A 404/68	238
1. BGB §§ 117, 681, 667. — Minderjährige, die mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter einen Bausparvertrag schließen, führen damit dann deren Geschäft ohne wirksamen Auftrag, wenn sie als Vertragsschließende nur zu dem Zwecke vorgeschoben werden, ihren Vertretern eine zusätzliche Bausparprämie zu verschaffen und von diesen die Mittel zur Durchführung des Vertrages erhalten. Ein solcher Bausparvertrag ist deshalb kein Scheingeschäft, sondern ernstlich gemeint. OLG Köln vom 10. November 1970 — 3 U 35/70	231		
2. ZPO §§ 113, 114. — Ergeht eine Entscheidung, die nur in der Form eines Urteils möglich ist, durch Beschluß, so kann gegen sie Beschwerde mit dem Ziel eingelegt werden, die Aufhebung des Beschlusses zu erreichen und damit den Weg für die Entscheidung in richtiger Form freizumachen. — Die Verlängerung einer abgelaufenen Frist ist ausgeschlossen. OLG Köln vom 28. Dezember 1970 — 9 W 121/70	234		
Strafrecht			
1. StGB § 68; OWiG § 29. — Zur Frage, ob die richterliche Verfügung: „Herrn ordtl. Dez. sofort nach Rückkehr zur Terminierung“ die Verjährung unterbricht. OLG Hamm vom 20. Januar 1971 — 3 Ss OWi 1166/70	234		
2. StPO § 154 II. — Gegen einen gesetzwidrigen Einstellungsbeschluß nach § 154 II StPO — der Berufungsrichter stellt das Verfahren ein, nachdem er die Berufung durch Urteil verworfen hat — ist einfache Beschwerde zulässig. Der Staatsanwaltschaft steht ein Beschwerderecht in einem solchen Fall selbst dann zu, wenn sie die Einstellung selbst beantragt hatte (gegen KG in JR 68, 348). OLG Hamm vom 6. Januar 1971 — 4 Ss 552/70, 4 Ws 381/70	235		

— MBl. NW. 1971 S. 1868.

Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Nr. 10 — Oktober 1971

(Einzelpreis dieser Nummer 2,— DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite	
A. Amtlicher Teil			
I Kultusminister			
Personalnachrichten	538	Ordnung für die akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung) der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 17. 8. 1971	550
Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrer an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllen. RdErl. d. Kultusministers v. 13. 9. 1971	541	Diplomprüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Rheinland; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 19. 8. 1971	551
Landespersonalvertretungsgesetz; hier: Zusammensetzung der Hauptpersonalräte beim Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 14. 9. 1971	545	Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn; hier: Änderungen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 6. 9. 1971	551
Durchführung von Betriebspraktika und Betriebserkundungen. RdErl. d. Kultusministers v. 14. 9. 1971	545	B. Nichtamtlicher Teil	
Anrechnung von Leistungen der Diplom-Vorprüfung der Pädagogischen Hochschulen auf Leistungen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule. RdErl. d. Kultusministers v. 2. 9. 1971	545	Stellenbesetzung bei der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht in Köln	551
Satzung des Schulverbandes Metzkäusen-Mettmann. Bek. d. Kultusministers v. 1. 10. 1971	546	Deutsche Lehrer als Gäste amerikanischer Familien	551
II Minister für Wissenschaft und Forschung		Schüler-Tierschutzbund	551
Personalnachrichten	548	Der Computer im Schulbereich	551
Sozialbeitragsordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn; hier: Änderung. Erl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 31. 8. 1971	550	Verkauf von UNICEF-Grußkarten	551
		Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 26. August bis 29. September 1971	552
		Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 8. September bis 1. Oktober 1971	557

— MBl. NW. 1971 S. 1869.

Justizminister

Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Aachen

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
1 Regierungsamtmann-(Geschäftsleiter-)Stelle
beim Verwaltungsgericht in Aachen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen
auf dem Dienstwege an den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts zu richten.

— MBl. NW. 1971 S. 1869.

Landschaftsverband Rheinland

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland

Betr.: Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1972

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1972 des Landschaftsverbandes Rheinland liegt in der Zeit vom 18. bis 25. 11. 1971 in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, Zimmer 471, öffentlich aus.

Köln, den 29. Oktober 1971

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung

Dr. Czischke

— MBl. NW. 1971 S. 1869.

I.

71111

Staatlicher Kampfmittelräumdienst Ausbildung der Hilfstruppführer und Truppführer

RdErl. d. Innerministers v. 3. 11. 1971 —
VIII A 3 — 7.20

Hilfstruppführer und Truppführer leiten oder beaufsichtigen den Umgang mit Fundmunition und Explosivstoffen (Nrn. 9 u. 10 des RdErl. v. 29. 8. 1969 — SMBl. NW. 71111 —). Sie müssen über die Kenntnisse verfügen, die erforderlich sind, um einen möglichst gefahrlosen Ablauf der Arbeiten zu gewährleisten. Arbeitserfolg und Betriebsschutz sollen durch eine verwaltungsinterne Ausbildung sichergestellt werden.

1 Allgemeine Voraussetzungen

Die Regierungspräsidenten dürfen nur solche Bewerber zur Ausbildung zulassen, die nach ihren charakterlichen, geistigen und körperlichen Anlagen geeignet sind.

2 Hilfstruppführer

Die Verwendung als Hilfstruppführer setzt voraus

2.1 eine mindestens einjährige Tätigkeit als Munitionsräumarbeiter

2.2 die Teilnahme an einem Sonderlehrgang für Sprenghelfer des Bergungsdienstes an der Katastrophenschutzschule NW. in Wesel

2.3 den erfolgreichen Abschluß eines Sprengmeisterlehrganges an der Katastrophenschutzschule des Bundes in Bad Neuenahr-Ahrweiler

- 2.4 — nach Einrichtung entsprechender Lehrgänge — den erfolgreichen Abschluß eines Lehrganges für Hilfstruppführer bei der Schule der Technischen Truppen I in Aachen.

3. Truppführer

Die Verwendung als Truppführer setzt voraus

- 3.1. bei Feuerwerkern der Bundeswehr
- 3.11 den erfolgreichen Abschluß eines Feuerwerker-Lehrganges an der Schule der Technischen Truppen I in Aachen
- 3.12 eine mindestens einjährige Fachausbildung beim Staatlichen Kampfmittelräumdienst
- 3.13 den Nachweis der erworbenen Kenntnisse auf dem Gebiet der Kampfmittelräumung
- 3.2 bei Nachwuchskräften aus dem Staatlichen Kampfmittelräumdienst
- 3.21 eine mindestens einjährige Tätigkeit als Hilfstruppführer
- 3.22 den erfolgreichen Abschluß eines Lehrganges für den Erwerb des Befähigungsscheines IV bei der Erprobungsstelle 91 der Bundeswehr in Meppen (RdErl. d. BMVtg. v. 1. 4. 1969 — VMBI. S. 163)
- 3.23 — nach Einrichtung entsprechender Lehrgänge — den erfolgreichen Abschluß eines Lehrganges für Kampfmittelbeseitigung (EOD-Lehrgang) bei der Schule der Technischen Truppen I in Aachen
- 3.24 eine mindestens einjährige praktische Einweisung in die Truppführer-Tätigkeiten
- 3.25 den Nachweis der erworbenen Kenntnisse auf dem Gebiet der Kampfmittelräumung.

4. Durchführung der Ausbildung

- 4.1 Der Besuch der Lehrgänge (Nrn. 2.2, 2.3, 2.4, 3.22, 3.23) findet als dienstliche Fortbildungsmaßnahme statt.
Für Soldaten auf Zeit wird die Anerkennung der mindestens einjährigen Fachausbildung (Nr. 3.12) als Ausbildung im Sinne der §§ 5 und 5 a des Soldatenversorgungsgesetzes v. 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 785) angestrebt.
- 4.2 Das grundsätzliche Einverständnis zur Teilnahme von Angehörigen des Staatlichen Kampfmittelräumdienstes als Gasthörer an den in den Nrn. 2.2, 2.3 und 3.22 genannten Lehrgängen liegt vor. Die Genehmigung zur Teilnahme an den Hilfstruppführer-Lehrgängen und den EOD-Lehrgängen (Nrn. 2.4 und 3.23) werde ich zu gegebener Zeit erwirken.
- 4.3 Die Regierungspräsidenten setzen sich im Bedarfsfall unmittelbar mit der Katastrophenschutzschule NW. in Wesel oder der Katastrophenschutzschule des Bun-

des in Bad Neuenahr-Ahrweiler (Nrn. 2.2 und 2.3) wegen der Platzzuteilung und den sonstigen Einzelheiten in Verbindung. Bewerber für den Besuch der Lehrgänge an der Schule der Technischen Truppen I in Aachen oder an der Erprobungsstelle 91 der Bundeswehr in Meppen (Nrn. 2.4, 3.22 und 3.23) sind mir zu melden. Nach Abstimmung mit den Ausbildungsstätten werde ich dem Regierungspräsidenten den Lehrgang mitteilen, an dem der Bewerber teilnehmen kann.

- 4.4 Die Bewerber werden mindestens ein Jahr lang durch einen Truppführer in ihre künftigen Tätigkeiten eingewiesen (Nrn. 3.12 und 3.24). Sie führen in dieser Zeit ein Tätigkeitsbuch. Die Eintragung in das Tätigkeitsbuch sind von dem einweisenden Truppführer gegenzuzeichnen.
- 4.5 Die auf dem Gebiet der Kampfmittelräumung erworbenen Kenntnisse (Nrn. 3.13 und 3.25) sind vor einer Kommission, bestehend aus je einem Vertreter des Staatlichen Kampfmittelräumdienstes als Vorsitzenden, der Gewerbeaufsicht und der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie nachzuweisen.
- 4.6 Die Kommission wird von mir einberufen. Anträge auf Einberufung legen mir die Regierungspräsidenten mit einer Beurteilung des Bewerbers und unter Beifügung der von ihm erworbenen Befähigungsscheine (Nrn. 3.11, 3.22 und 3.23) und seines Tätigkeitsbuches vor.
- 4.7 Die Kommissionsmitglieder entscheiden mit Mehrheit darüber, ob der Bewerber ausreichende Kenntnisse für die Aufgabe eines Truppführers nachgewiesen hat. Sie stellen ihm über den erbrachten Nachweis eine Bescheinigung aus. Eine Durchschrift der Bescheinigung ist zu den Personalakten zu nehmen.
- 4.8 Die Regierungspräsidenten dürfen den Bewerbern auch nach abgeschlossener Ausbildung Funktionen eines Hilfstruppführers oder Truppführers nur im Rahmen freier Stellen und nach Maßgabe des in Nr. 9 bzw. 10 des RdErl. v. 29. 8. 1969 niedergelegten Aufgabenkataloges übertragen. Das Durchlaufen des Ausbildungsganges begründet keinen Anspruch auf eine höhere Vergütung.
- 5 Fortbildungsveranstaltungen
Zur Anpassung des Wissensstandes an den jeweiligen Stand der technischen Entwicklung und zur Auffrischung der Kenntnisse über die Sicherheitsbestimmungen werden im Bedarfsfall zusätzliche Veranstaltungen durchgeführt. Für sie gilt Nr. 4.1 Abs. 1 entsprechend.
- 6 Ausnahmen
In Sonderfällen kann der Innenminister Ausnahmen von diesen Richtlinien zulassen.

— MBI. NW. 1971 S. 1869.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.